

IPPC Standard (ISPM 15-Vorschrift)

Bei **IPPC** („International **P**lant **P**rotection **C**onvention“) handelt es sich um ein „Internationales Pflanzenschutzübereinkommen“ aus dem Jahr 2002. Diese untergeordnete Organisation der „**F**ood and **A**griculture **O**rganisation“ (FAO) der UN, hat für den internationalen Versand von Verpackungen aus Vollholz die ISPM 15 (International **S**tandards for **P**hytosanitary **M**asures; = Internationaler **S**tandard für **P**flanzengesundheitliche **M**aßnahmen) "Guidelines for Regulating Wood Packaging Material in International Trade" erlassen. Die Vorschriften und Regelungen wurden im sogenannten **ISPM 15** zusammengefasst und im Jahre 2009 überarbeitet. Die Gültigkeit der ISPM 15 wird erst mit der rechtsverbindlichen Umsetzung in den einzelnen Ländern erreicht. In Deutschland ist dies über die Pflanzenbeschauverordnung geschehen.

Für alle Verpackungsmaterialien, die aus Laub- und Nadelholz bestehen, gilt diesbzgl.:

- Das Holz muss frei von Rinde und Insektenbefall sein.
- Das Holz muss einer Hitzebehandlung unterzogen werden und dabei für mindestens 30 Minuten eine Kerntemperatur von 56° erreichen.
- Das Holz muss mit einem IPPC-Stempel* versehen sein, der Hinweise für das Behandlungsverfahren, das Herkunftsland und den überwachenden Pflanzenschutzdienst sowie eine Registriernummer des Behandlungs- oder Verpackungsbetriebes enthält.
- Es darf keine rote Farbe verwendet werden.
- Es gibt keine zeitliche Befristung für die Gültigkeit der IPPC-Behandlung.
- Es ist kein zusätzliches Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich.

Die IPPC-Behandlung schreibt keinen bestimmten Holzfeuchtegrad vor.

Als Nachweis für oben beschriebene Behandlung ist auf dem Holz (Paletten, Kisten, etc.) auf zwei gegenüberliegenden Seiten jeweils ein Stempel anzubringen. Die Kennzeichnung muss lesbar, dauerhaft und sichtbar. Sie darf nicht per Hand gemalt sein. Die Farben rot oder orange sind zu vermeiden. Auf Anforderung wird ein entsprechendes Zertifikat des Lieferanten zur Verfügung gestellt.

Holz mit einer Stärke von weniger als 6mm sowie Holzwerkstoffe (Span-, Tischler-, Faserplatten, Sperrholz etc.) unterliegen nicht den Anforderungen des ISPM Nr. 15.

Jedem holzverarbeitendem Betrieb, der eine IPPC-Behandlung vornimmt, bekommt von der NPPO (**N**ational **P**lant **P**rotection **O**rganization; Nationale Pflanzenschutzorganisation) eine amtliche Registriernummer zugeteilt, mit der die behandelten Holzverpackungen gekennzeichnet werden (IPPC-Stempel). Die Prüfung der Trockenkammer und der Temperaturmessenrichtungen erfolgt jährlich vom TÜV bzw. einer vom Amt anerkannten Institution. Zusätzlich erfolgt einmal jährlich eine Buch- und Betriebskontrolle vom Amt für Landwirtschaft und Forsten. Dabei wird die Aufbewahrung der Trocknungsunterlagen, wie Trocknungsprotokoll, Lieferscheine usw. und stichprobenweise die Lagerung, sowie die ordnungsgemäße Anbringung der Stempel kontrolliert.

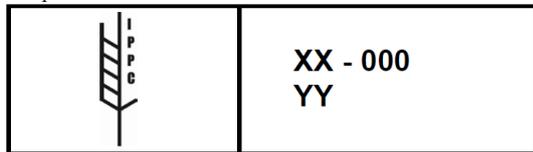
Jeder IPPC-Stempel muss mit nachfolgende Angaben gekennzeichnet sein:



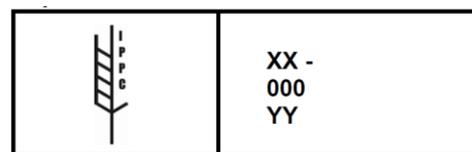
- das Symbol des IPPC (Ähre)
- die vollständige Registriernummer: ISO-Ländercode (2 Buchstaben) + Hersteller-/Behandlercode (Zuweisung durch die NPPO) → vgl. *Beispiel XX - 000*
- Abkürzung für die Maßnahme: HT für Hitzebehandlung („Heat Treasure“), MB für Methylbromid- Begasung⁽¹⁾ oder DH für Dielectric Heating⁽²⁾ → vgl. *Beispiel YY*

Die Angaben müssen von einem regelmäßigen Rechteck umschlossen sein. Das Symbol des IPPC muss sich links von den übrigen Angaben befinden und von diesen durch eine Linie getrennt sein:

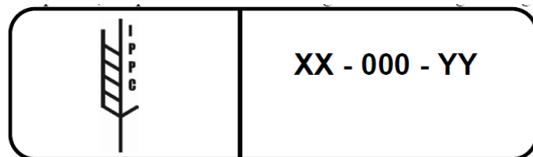
Beispiel 1



Beispiel 2

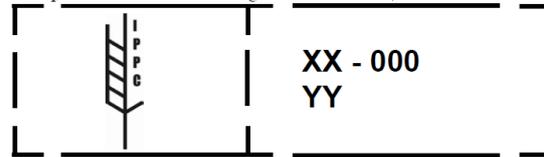


Beispiel 3



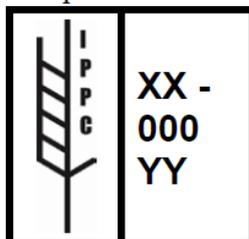
Beispiel für eine Markierung mit Umrandung mit abgerundeten Ecken.

Beispiel 4

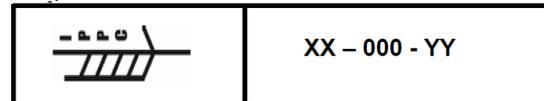


Beispiel für eine Markierung, die mit einer Schablone aufgebracht wurde. Es können kleine Lücken in der Umrandung sowie der vertikalen Linie und an anderen Stellen zwischen den Komponenten der Markierung vorhanden sein.

Beispiel 5



Beispiel 6



(1) = Einzige Begasungsmaßnahme, die vom ISPM 15 zugelassen wird. In der EU ist die Verwendung von Methylbromid seit dem 18.03.2010 nicht mehr zulässig! Der Einsatz von Holzverpackungen, die zuvor mit Methylbromid behandelt wurden, oder aus Drittländern stammen und mit Methylbromid behandelt sind, ist weiterhin zulässig.

(2) = Hierbei müssen 60°C über einen Zeitraum von einer Minute über den gesamten Holzquerschnitt erreicht werden. Die maximal zulässige Holzdicke beträgt bei dieser Methode 20 cm.

Was passiert, wenn der IPPC-Stempel fehlt?

Um das Risiko der Einschleppung oder Verbreitung von Schadorganismen zu minimieren, ist bei Bedarf vom betreffenden Empfangsland die unverzügliche Anwendung von sicheren Entsorgungsmethoden vorgesehen:

- Verpackung (Palette, Kiste, etc.) wird verbrannt (falls im jeweiligen Land erlaubt)
- Tiefe Vergrabung der Verpackung an Orten, die durch entsprechende Behörden genehmigt sind (Anmerkung: die Vergrabungstiefe kann von klimatischen Bedingungen und dem zurückgewiesenen Schadorganismus abhängen, muss aber mindestens 2 Meter betragen. Das Material muss sofort nach dem Vergraben bedeckt werden und vergraben bleiben. Es ist zu beachten, dass tiefes Vergraben keine geeignete Entsorgungsmöglichkeit für mit Termiten oder Wurzelpathogenen befallenes Holz darstellt.)
- Weiterverarbeitung (Anmerkung: Das Kleinschnitzeln darf nur angewendet werden, falls es mit einer weiteren Verarbeitung kombiniert ist, die von der NPPO des Einfuhrlandes zur Vernichtung der betreffenden Schadorganismen zugelassen ist, z.B. die Verarbeitung zu Holzfaserplatten.)
- andere Methoden, die von der NPPO als wirksam gegen die betreffenden Schadorganismen zugelassen wurde
- Rücksendung zum Ausfuhrland, falls zweckdienlich.

Alle Angaben ohne Gewähr! Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://pflanzenegesundheit.jki.bund.de/index.php?menuid=56>

<https://www.wald-und-holz.nrw.de/ueber-uns/holzwirtschaft/import-und-export-von-holz/>